Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) Vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902) BayRS 2230-3-1-1-K

Vollzitat nach RedR: Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 Schulbücher

(1) [1]Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Erzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,

2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,

3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und

4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende organisatorische, fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

[2]Sie können als Druckerzeugnisse (gedruckte Schulbücher) oder digitale Medien (digitale Schulbücher) zugelassen werden.

(2) Als Schulbücher gelten darüber hinaus Erzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1 dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, z.B. Bibeln, Lesebücher, Gesangbücher, Atlanten oder Formelsammlungen.

(3) Schulbücher sind zudem Erzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des Gymnasiums beinhalten.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

(5) [1]Gedruckte Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. [2]Sie dürfen keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen. [3]Digitale Schulbücher müssen so beschaffen sein, dass ihr Inhalt durch den Nutzer nicht verändert werden kann.

§ 2 Arbeitshefte und Arbeitsblätter

Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte gedruckte oder digitale Erzeugnisse, welche den Zweck haben, den in den Schulbüchern zu behandelnden Stoff aufzubereiten, zu wiederholen und zu vertiefen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Lernmittel im Sinn der §§ 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Antrag in seinem Geschäftsbereich zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,

2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,

3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,

4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind,

5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten und

6. keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt enthalten.

(2) Lernmittel, die der Begleitung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars und des Projektseminars zur Studien- und Berufsorientierung in der Oberstufe des Gymnasiums dienen, werden zugelassen, wenn sie die in Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) [1]Antragsberechtigt ist der Verlag des Lernmittels. [2]Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(2) [1]Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. [2]Er muss das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe und für welches Unterrichtsfach die Zulassung beantragt wird.

(3) [1]Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. [2]Prüfstücke sind bei gedruckten Lernmitteln ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels oder ein vollständiges und geheftetes Manuskript in Farbdruck, sofern das Lernmittel in Farbdruck erscheinen soll. [3]Bei digitalen Lernmitteln, die über das Internet zugänglich sind, muss der Antrag die notwendigen Zugangsdaten enthalten. [4]Bei anderen digitalen Lernmitteln sind zwei Datenträger beizufügen.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die eingereichten Prüfstücke werden in der Regel von zwei Sachverständigen begutachtet, die vom Staatsministerium ausgewählt und bestellt werden.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden vom Verlag der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat.

§ 6 Zulassungsbescheid

[1]Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Antragsteller. [2]Sie gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

§ 7 Belegstücke

[1]Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Staatsministerium Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. [2]Bei digitalen Lernmitteln sind das Datenträger. [3]Sie oder er hat gleichzeitig zu versichern, dass die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 8 Öffentliche Bekanntgabe

(1) Die Zulassung eines Lernmittels im Geschäftsbereich des Staatsministeriums wird im Gesamtverzeichnis der Lernmittel auf dessen Internetseite mit dem Datum der Zulassung regelmäßig veröffentlicht.

(2) [1]Als Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Lernmittel in dem Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird. [2]Derartige Lernmittel dürfen übergangsweise weiterverwendet werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.

§ 9 Verfahren bei Neuauflagen bzw. Aktualisierungen

(1) [1]Neuauflagen bzw. Aktualisierungen zugelassener Lernmittel und inhaltsgleiche digitale Fassungen bereits zugelassener gedruckter Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Vorauflage anzuzeigen. [2]Die Anzeige gilt bei Neuauflagen und Aktualisierungen als Antrag auf Zulassung für den Gebrauch in den Schulen. [3]Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Neuauflage bzw. Aktualisierung gilt gegenüber der Anzeigenden oder dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihr bzw. ihm nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 10 Zulassung für Schulversuche und zur Erprobung

[1]Zur Durchführung von Schulversuchen oder aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, können Schulen beim Staatsministerium die befristete Verwendung weiterer Lernmittel beantragen. [2]Das Staatsministerium kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die in § 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 17. November 2008

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Anlage

Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an Förderschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an den entsprechenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

2. Als Zulassung zum Gebrauch an Wirtschaftsschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
- Realschulen.

3. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulen besonderer Art (integriert) in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Mittelschulen
- Realschulen
- Gymnasien.

4. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendrealschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.

5. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymnasien und Kollegs gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.

6. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Förderzentren.

7. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.

8. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen, die einen mittleren Schulabschluss voraussetzen, gilt auch die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen.

9. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachschulen in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Mathematik, Religionslehre und Ethik gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen.

10. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachakademien gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Gymnasien
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- zweijährigen Fachschulen.

11. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Berufsoberschulen
- Gymnasien
- Abendgymnasien
- Kollegs.

12. Als Zulassung zum Gebrauch im Vorkurs der Berufsoberschule gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
- Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10.

13. Als Zulassung zum Gebrauch in der Vorklasse an Berufsoberschulen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Realschulen für die Jahrgangsstufe 10

- Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10
- Wirtschaftsschulen für die Jahrgangsstufe 10.

14. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
- Fachoberschulen
- Gymnasien
- Abendgymnasien
- Kollegs.

15. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Musik gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an beruflichen Schulen in den Fächern Deutsch/Deutsch und Kommunikation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Religionslehre, Ethik und Englisch.

16. Als Zulassung zum Gebrauch in allen Ausbildungsrichtungen der Berufsfachschulen des Gesundheitswesens gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an einer dieser Ausbildungsrichtungen.

17. Als Zulassung zum Gebrauch in Praxisklassen an Mittelschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe.

18. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an der Mittelschule für das Fach Deutsch als Zweitsprache gilt als Zulassung für die übrigen weiterführenden Schularten.

19. Als Zulassung zum Gebrauch in einer schulartunabhängigen Deutschklasse (§ 47 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an
- Mittelschulen
- Förderschulen
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen
- Gymnasien.